

---Ursprüngliche Nachricht---

Absender: "Schulz, Marco" <xxxx@xxx.de>

Empfänger: "XXX Mxxx@T-Online.de" <XXX [Mxxx@T-Online.de](mailto:XXX Mxxx@T-Online.de)> XXX geändert

Betreff: Novelle der SpielV; Infos zur neuen Spielverordnung; Anfrage Automaten Mxxx vom 30./31.03.2006 und 26.04.2006

Sehr geehrter Herr Mxxx,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfragen zur neuen Spielverordnung per Mail bzw. Fax vom 30.03./31.03.2006 und vom 25.04.2006 an Herrn Ernst.

Hinsichtlich der Behandlung und Vorgehensweise bei Spielgeräten nach § 6a SpielV verweise ich auf den anliegenden Erlass v. 18.1.2006 sowie auf den ebenfalls beigefügten Beschluss des VG Neustadt an der Weinstraße vom 08.03.2006, der die von hier vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Danach sind die nach § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO zuständigen Behörden nicht befugt, materielle Feststellungen zur Legalität eines gem. § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO ursprünglich erlaubnispflichtigen, in seiner Funktionsfähigkeit veränderten Spielgerätes zu treffen.

Hinsichtlich der von Ihnen genannten Höhe des Einsatzes von 2,00 € pro Spiel, bei einer Spieldauer von 10 Minuten, bestehen von hier keine Bedenken. Dies gilt gleichermaßen auch für die im unmittelbar zeitlichen Anschluss möglichen 6 Freispiele mit jeweils 10-minütiger Dauer.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Marco Schulz

✉ [Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr](#)

[Referat 25: Handel, Kammern, Gewerbeangelegenheiten](#)